

Satzung
der Stiftung Seraphisches Liebeswerk
Stiftung des öffentlichen Rechts
Altötting

(geänderte Fassung 18.11.2013)

P r ä a m b e l

Das „Seraphische Liebeswerk“ in Altötting wurde vom bayerischen Kapuzinerpater Cyprian Fröhlich 1889 zur Unterstützung hilfsbedürftiger und verwaister Kinder gegründet. Dieses mit dem Kapuzinerorden eng verbundene Werk ist Zeugnis franziskanischer Caritas in der Welt von heute. Im Bewusstsein dieser christlichen Wurzeln, jedoch offen für die unterschiedlichen Anforderungen und Probleme im Wandel der Zeit, wurde 1976 mit dem Kapuzinerorden zur Verwirklichung der Zwecke des „Seraphischen Liebeswerkes“ auf Dauer eine öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und diese mit entsprechendem Vermögen ausgestattet. Diese Stiftung bleibt eng mit der Provinz der Bayerischen Kapuziner (Körperschaft des öffentlichen Rechts) verbunden.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung Seraphisches Liebeswerk.

(2) Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Altötting.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die gemeinnützige oder mildtätige Förderung von Erziehung, Bildung und Pflege.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Maßnahmen der Jugendhilfe in Kinderheimen und Schulen sowie in Kindertagesstätten;
 - b) Beratung und Begleitung in Erziehungs- und Lebensfragen einschließlich des Unterhalts von ambulanten, teilstationären oder stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - c) Orientierungshilfe in Glaubens- und Lebensfragen u.a. durch den Betrieb eines Exerzitenhauses;
 - d) Begleitung und Pflege von alten Menschen durch den Betrieb von Alten- und Pflegeheimen.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und dem notariellen Überlassungsvertrags des Notars Peter Gassner vom 20.01.1977 (URNr. 123G) mit Nachtragsurkunde vom 25.04.1977 (URNr. 872G) sowie der Schlussbilanz des Seraphischen Liebeswerkes e.V. vom 31.12.1976. Es beträgt derzeit EUR 14.600.962,25 (Stand 31.12.2004).
- (2) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden soweit dies steuerlich zulässig ist.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen grundsätzlich hauptberuflich tätig sein.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Diese können durch eine angemessene Pauschale abgegolten werden.
- (4) Alle Organmitglieder sind auf das Leitbild des „Seraphischen Liebeswerkes“ ausdrücklich zu verpflichten.

§ 7

Vorstand der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat unter gleichzeitiger Festlegung ihrer Amtszeit berufen.
- (2) Das Amt als Mitglied des Stiftungsvorstandes endet
 - a) im Todesfall;
 - b) bei Ablauf der Amtszeit oder mit Abberufung durch den Stiftungsrat; die Rechte aus einem Dienstvertrag mit einem Vorstandsmitglied werden durch seine Abberufung nicht berührt;
 - c) bei Kündigung des Dienstvertrages mit einem Vorstandsmitglied;

- d) durch Niederlegung, die nur zusammen mit einer Kündigung des Dienstvertrages zulässig ist.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Soweit der Stiftungsrat keinen Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes bzw. dessen Stellvertreter bestimmt, wählt dieser aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Bestellung einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und den Weisungen des Stiftungsrates in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam; regelmäßig soll dabei wenigstens der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bzw. sein Stellvertreter vertreten sein. Durch Vorstandsbeschluss kann mit Zustimmung des Stiftungsrates für bestimmte einzelne Rechtsgeschäfte auch Alleinvertretung durch ein Vorstandsmitglied festgelegt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes gegliedert nach den einzelnen Einrichtungen der Stiftung rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres;
 - c) die Aufstellung einer Rechnungslegung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung;
 - d) die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand und bestimmt insbesondere die genehmigungspflichtigen Geschäfte, zu deren Ausführung der Stiftungsvorstand die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates einholen muss.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom jeweiligen Provinzial der Bayerischen Kapuziner oder seinem Rechtsnachfolger auf Vorschlag des Stiftungsrates unter gleichzeitiger Festlegung ihrer Amtszeit berufen. Jedes Stiftungsratsmitglied ist berechtigt, einen Nachfolger zu benennen; an diesen Vorschlag ist der jeweilige Provinzial jedoch bei der Berufung nicht gebunden. Der Provinzial ist außerdem berechtigt, den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter sowie deren Amtszeit zu bestimmen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet
 - a) mit dem Todesfall;
 - b) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber der Stiftung schriftlich mit entsprechendem Empfangsnachweis erklärt werden kann;
 - c) bei Ablauf der Amtszeit oder mit Abberufung durch den jeweiligen Provinzial der Bayerischen Kapuzinerprovinz oder seinen Rechtsnachfolger;
 - d) durch einen Stiftungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Stiftungsratsmitglieder; das ausscheidende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

- (3) Soweit der Provinzial der Bayerischen Kapuziner oder sein Rechtsnachfolger keinen Vorsitzenden des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter bestimmt, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn der Provinzial der Bayerischen Kapuziner Mitglied des Stiftungsrates ist, hat dieser das Recht auf Übernahme des Vorsizes.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Die Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
 - a) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand und Festlegung der genehmigungspflichtigen Geschäfte;

- b) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - c) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
 - d) die Genehmigung der jährlichen Rechnungslegung;
 - e) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - f) die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - g) die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sowie Bestimmung deren Amtszeit; bei Abschluss oder Änderung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten. Der Stiftungsrat kann auch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter des Stiftungsvorstandes bestimmen.
 - h) Wahl eines Abschlussprüfers.
- (2) Im Übrigen berät, unterstützt und überwacht der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er kann dem Stiftungsvorstand entsprechende Weisungen erteilen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen, und zwar einmal zur Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und einmal zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Stiftungsvorstandes. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung der Stiftung nach kaufmännischen Grundsätzen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und diesen Jahresabschluss nach Prüfung durch einen vom Stiftungsrat bestellten Abschlussprüfer, dem Stiftungsrat vorzulegen.

- (3) Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss ist an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 12

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats sowie der vorherigen Zustimmung des Provinzials der Bayer. Kapuziner oder dessen Rechtsnachfolgers.

§ 13

Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fallen die einzelnen Einrichtungen mit ihren sämtlichen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in das Eigentum des Bischöflichen Stuhls, in dessen Bereich die betreffenden Einrichtungen liegen, mit der Auflage, die Einrichtungen dem Zweck der Stiftung entsprechend weiterzuführen.

- (2) Ist diese Aufgabe vom Bischöflichen Stuhl nicht zu erfüllen, gehen die Einrichtungen in das Eigentum des örtlichen Diözesan-Caritasverbandes über. Auch für diesen gilt die vorbezeichnete Auflage.
- (3) Sollte im Einzelfall weder der örtliche Bischöfliche Stuhl noch der betreffende Diözesan-Caritasverband zur Übernahme bereit sein, bestimmt der Stiftungsrat mit Zustimmung des Provinzials der Bayerischen Kapuziner, wie das Vermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise verwendet wird. Vor dem endgültigen Beschluss ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Grundordnung

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wird in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern durchgeführt.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten der Stiftungssatzung

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern zum 01.01.2005 in Kraft. Die Änderung der Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern zum 01.01.2010 in Kraft. Die Änderung der Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.10.1976, abgeändert im schriftlichen Umlaufverfahren im November 1976, genehmigt mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15.12.1977, einschließlich der am 03.02.1977 und 04.05.1977 beschlossenen und mit KMS vom 23.08.1977 genehmigten sowie der zuletzt am 10.12.1980 beschlossenen und mit KMS vom 24.02.1981 genehmigten Änderungen, außer Kraft.

München, den 18. November 2013